

## Satzung

### §1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule  
Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens  
Landesverband Saarland e.V.**

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken.

3. Der Landesverband ist überparteilich und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen außer für Verwaltungskosten nur für die Zwecke des Absatzes 5 verwendet werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Aufgabe des Vereins ist es, Schulen zu fördern, in denen Kinder und Jugendliche lange gemeinsam lernen. Der Verein will insbesondere

- die Schulen bei der Umsetzung des Inklusionsgebots nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen sowie Politik und Schulverwaltung beraten,
- Forschung in allen Fragen, die das lange gemeinsame Lernen betreffen, anregen,
- die öffentliche Diskussion um die Schulen des langen gemeinsamen Lernens fördern und versachlichen,
- Lehrer/innen, Sozialpädagog/innen und Elternschaft mit allen Fragen der Schule des langen gemeinsamen Lernens vertraut machen,
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung beitragen,
- die Zusammenarbeit von Lehrerschaft, Sozialpädagog(inn)en, Eltern, Schulträgern, Schulaufsicht und Politik sowie Vereinen und öffentlichen Einrichtungen in der Selbstständigen Schule fördern und ihre Partizipation ermöglichen,
- Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche durchsetzen,
- durch die Ergebnisse ihrer Arbeit Gesetzgebern, Kultusverwaltungen und Schulträgern Vorschläge und Hilfe bei der Einrichtung und Organisation und Gestaltung von Schulen des gemeinsamen Lernens bieten.

6. Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes der *Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule - Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.* und trägt dessen Beschlüsse mit.

7. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### § 2

## Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes sind alle Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Arbeitsplatz im Saarland haben oder die Zugehörigkeit zum Landesverband Saarland wünschen.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss des Bundesverbandes.
3. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand des zuständigen Landesverbandes.
5. Die Aufnahme kann durch die zuständigen Gremien abgelehnt werden. Auf Verlangen des Bewerbers/der Bewerberin wird die Ablehnung begründet.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung oder mit der Erteilung der Einzugsermächtigung.
7. Die Aufnahme wird durch die Aushändigung eines auf den Namen des Mitglieds lautenden Ausweises durch den Bundesverband bestätigt.

## §3

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. In Härtefällen kann der zuständige Bundesvorstand abweichende Regelungen über die Beitragshöhe treffen, die dem Hauptausschuss mitzuteilen sind.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
  - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist.
2. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Bundesvorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es länger als zwei Jahre mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und auf zweimalige Mahnung nicht reagiert hat. Hierüber entscheidet der zuständige Vorstand.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen den Zweck des Vereins verstößt. Hierüber entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung

- an die nächste Mitgliederversammlung zu.
6. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## § 6

### Gliederung und Organe des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes.
2. Die Organe des Landesverbandes sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Landesvorstand
3. Der Landesvorstand besteht aus
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem /der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - BeisitzerInnen sowie
  - durch Vorstandsbeschluss assoziierten Mitgliedern.

Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer benennen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder kommissarisch die Weiterführung der Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Kassenprüfer werden persönlich durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nicht gleichzeitig zum Vorstand des Landesverbandes gehören.

## § 7

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen.
2. Sie haben den Auftrag, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus findet bei Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung schriftlich beantragt, eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung ausweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung

gewählt.

Bei Vorstandswahlen sind Mitglieder des Landesvorstandes von der Leitung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes nebst dem Bericht der Rechnungsprüfung
  - Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und über die
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die zur Abstimmung gestellten Anträge
  - etwaige Auflösung des Landesverbandes
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes unter Berücksichtigung der Bundessatzung und der Landessatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt Zeit, Art und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand hat die Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft zu geben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die oder der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in von ihrem/seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende dauernd verhindert ist.
5. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Landesverbandes unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des Landesverbandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Landesvorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
8. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen.
9. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse. Über das Ergebnis ist der Bundesverband zu unterrichten. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung.

## § 10

### Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Einzelpersonen können zusätzlich zu ihrer Stimme höchstens eine Stimme für eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung haben.

2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht anders bestimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt:
  - a. Über Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
  - b. Die Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und geändert werden.
  - c. Alle Wahlen sind, sofern nicht einstimmig anders beschlossen, geheim.

§ 11  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12  
Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den
3. Bundesverband der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Bildung und Erziehung dienen, zu verwenden hat.

§ 13  
Schlussvorschrift

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Saarbrücken – Dudweiler, 14. Februar 2012